

# Infektionsschutzkonzept der KU

Stand: 24. September 2021

## 0. Vorbemerkung

Dieses Infektionsschutzkonzept regelt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie den universitären Betrieb an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Das Konzept beruht auf dem [Rahmenkonzept für Hochschulen](#) des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylSMV). Ziel ist es, unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben und bei größtmöglichem Schutz der Beschäftigten und Studierenden den Lehr- und Dienstbetrieb der KU zu regeln.

Auf dem Gelände der KU sind nachfolgend genannte Hygienemaßnahmen und Richtlinien zur Vorbeugung einer Virusinfektion zu beachten. Die KU behält sich vor, Personen, die diese Regelungen nicht einhalten, im Rahmen des Hausrechts dem Raum oder des Gebäudes zu verweisen bzw. disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.

## 1. Geimpft, genesen, getestet

1.1 **3G-Regel:** Überschreitet im Landkreis Eichstätt oder in Ingolstadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, dürfen am jeweiligen Campus nur Personen die KU-Gebäude betreten, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel). Die 3G-Regel gilt bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz. Den aktuellen Inzidenzwert entnehmen Sie den Webseiten des [Landkreises Eichstätt](#) bzw. der [Stadt Ingolstadt](#). Auf die 3G-Regel wird in den Gebäuden der Universität mit gut sichtbaren Aushängen hingewiesen.

### 1.2 3G-Nachweis

a) Als Nachweis über eine vollständige Impfung bzw. die bestätigte Genesung von einer COVID-19-Infektion gilt das **digitale COVID-Zertifikat der EU** (entweder als Ausdruck mit QR-Code, am besten als digitales Zertifikat in der Corona-Warnapp bzw. in der CovPass-App). Anerkannt werden dabei Schutzimpfungen, die mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist (insbesondere BioNTech, Moderna, AstraZeneca und Johnson&Johnson). Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist, müssen einen Nachweis über einen negativen Corona-Test vorlegen.

b) Personen ohne Impf- oder Genesenzertifikat benötigen einen **schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis** aufgrund eines PCR-Tests (bzw. PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder eines PoC-Antigentests (Schnelltest mit Nachweis aus einem Testzentrum oder einer Apotheke), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Studierenden mit gültigem Studierendenausweis werden in Campusnähe kostenlose Tests angeboten. Informationen hierzu unter

[www.ku.de/coronatest](http://www.ku.de/coronatest)

c) Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis ist auf Verlangen zusammen mit der **KU.Card** oder einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

d) Unter Aufsicht vorgenommene **Selbsttests** ersetzen einen der o.g. Tests nur ausnahmsweise, wenn ein Schnelltest oder PCR-Test in einer Teststation oder Apotheke nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt für mehrtägige Exkursionen oder vom Gesundheitsmanagement ([gesundheit@ku.de](mailto:gesundheit@ku.de)) auf Antrag der Dozierenden genehmigte Anlässe.

### 1.3 **Ausnahmen von der 3G-Regel**

a) Nicht zur Anwendung kommt die 3G-Regel entsprechend den Vorgaben von §3 Abs. 3 BaylSMV bei **Prüfungen**. Die KU bittet Studierende, die nicht geimpft oder genesen sind, sich dennoch auch im Vorfeld einer Prüfung freiwillig testen zu lassen oder sich selbst zu testen.

b) Außerdem gilt die 3G-Regel entsprechend den Vorgaben des Rahmenkonzepts für die Hochschulen (§ 2.1) nicht für **Beschäftigte der Universität im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten**. Die KU bittet alle Beschäftigten der Universität, sich regelmäßig testen zu lassen oder sich selbst zu testen.

### 1.4 **Überprüfung der 3G-Regel**

a) Die KU überprüft die Einhaltung der 3G-Regel durch regelmäßige Kontrollen. Hierzu ist die KU aufgrund der Regelungen in der BaylSMV sowie im Rahmenkonzept für Hochschulen verpflichtet. Die KU führt die Kontrollen auch aufgrund ihrer **Fürsorgepflicht** für Studierende und Beschäftigte durch, um sicherzustellen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen geimpft, genesen oder getestet sind und damit ein Infektionsrisiko minimiert wird. Zur Durchführung der Kontrollen ist jede Dozentin und jeder Dozent sowie weitere von der Hochschulleitung der KU dafür benannte Personen berechtigt, insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Facility Managements sowie das Personal der Universitätsbibliothek. Die Einzelheiten zur Durchführung der Stichprobenkontrollen werden in einer Handreichung für Dozierende und weitere mit der Durchführung der Kontrollen beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben.

b) In **Lehrveranstaltung** werden regelmäßige, engmaschige und konsequente Stichprobenkontrollen durchgeführt. Studierende müssen daher bei jeder Präsenzveranstaltung einen der geforderten 3G-Nachweise sowie die KU.Card mitführen.

c) Beim Zutritt in die **Lesesäle der Universitätsbibliothek** findet eine generelle Überprüfung der 3G-Regel statt, ebenso in der Mensa und Cafeteria.

d) Bei **öffentlichen Veranstaltungen**, die auch für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer geöffnet sind (zum Beispiel Tagungen, Vortragsreihen, Konzerte), müssen die Veranstalter eine 3G-Kontrolle aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchführen (auch Studierende). Dies geschieht entweder in Form einer Zugangskontrolle am Eingang des Veranstaltungsraums oder durch Überprüfung an einem Tagungsschalter bzw. im Vorfeld der Veranstaltung. Besucherinnen und Besucher ohne 3G-Nachweis erhalten keinen Zutritt zur Veranstaltung.

1.5 **Folgen eines Verstoßes:** Gegenüber Personen, die die 3G-Regel nicht einhalten, kann unter Beachtung der geltenden Rechtsvorgaben konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und von der Universität ein Hausverbot verhängt werden. Die KU ist angehalten, einen Verstoß gegen die geltenden staatlichen Infektionsschutzverordnungen (Ordnungswidrigkeit im Sinne von §19 der 14. BaylSMV) an die zuständigen Behörden zu melden.

## 2 **Maskenpflicht**

2.1 In allen Gebäuden der Universität besteht für Studierende, Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen und sonstige Besucherinnen und Besucher eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**. Vorgeschrieben ist dabei eine medizinische Maske (OP-Maske), eine FFP2-Maske kann wegen des besseren Schutzes freiwillig getragen werden. Auf die Maskenpflicht wird in den Gebäuden der Universität mit gut sichtbaren Aushängen hingewiesen. Eine Pflicht zum Tragen einer Maske gilt ebenso bei der gemeinsamen Nutzung von Dienstfahrzeugen bzw. bei der gemeinsamen Nutzung von privaten Fahrzeugen im Rahmen von Exkursionen.

### 2.2 **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

a) In den Büros dürfen **Beschäftigte** die Maske am Schreibtisch abnehmen, sofern keine weiteren Personen, die nicht Beschäftigte sind, anwesend sind. Bei dienstlichen Besprechungen und Sitzungen dürfen die Teilnehmer/-innen die Maske am Sitz- oder Stehplatz abnehmen, sofern zwischen den anwesenden

Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Sofern im Bereich von Ausleihen, Kassen und Servicetheken durch transparente Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird, kann das Personal hinter der Schutzwand auf das Tragen einer Maske verzichten. Beschäftigte der KU, die während ihrer Tätigkeit regelmäßig engeren Kontakt mit anderen Personen haben oder in Bereichen mit regelmäßigem Kundenkontakt tätig sind, bekommen auf Wunsch und auf Antrag durch den/die Vorgesetzte/n FFP2-Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt.

b) **Dozierende** dürfen in der Lehrveranstaltung die Maske abnehmen, sofern Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Vorübergehend dürfen auch Studierende die Maske abnehmen, während sie einen Vortrag bzw. ein Referat halten und dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Ansonsten gilt in Lehrveranstaltungen – unabhängig von der Teilnehmerzahl und Raumgröße – für Teilnehmende grundsätzlich eine Maskenpflicht auch am Sitzplatz.

c) Bei **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** dürfen Studierende die Maske am Arbeitsplatz abnehmen, sofern sichergestellt ist, dass zwischen allen Anwesenden ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die KU empfiehlt dennoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ebenso darf die Maske abgenommen werden, solange dies zu Identifikationszwecken (insbesondere bei einer Anwesenheitskontrolle vor Beginn einer Prüfung) erforderlich ist. Beim Betreten des Prüfungsraumes sowie beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist in jedem Fall eine Maske zu tragen. Kann aufgrund der Raumgröße und der Teilnehmerzahl die Einhaltung der Mindestabstände nicht für alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sichergestellt werden, müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch am Arbeitsplatz eine Maske tragen. Die Prüferinnen und Prüfer werden daher gebeten, frühzeitig einen ausreichend großen Raum für die Durchführung der Prüfung zu reservieren.

d) In den Lesesälen kann die Leitung der **Universitätsbibliothek** die Pflicht zum Tragen von Masken am Arbeitsplatz zeitlich befristet aufheben, sofern die Anzahl der Besucherinnen und Besucher eines Lesesaals die Belegung der Arbeitsplätze bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern ermöglicht. Um bei hoher Nachfrage vielen Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zur Bibliothek zu ermöglichen, kann die Rückkehr zur Maskenpflicht auch am Arbeitsplatz notwendig werden. Für die einzelnen Lesesäle der UB können unterschiedliche Regelungen gelten. Maßgeblich sind die Hinweise zur jeweiligen Maskenregelung an den Zugängen. Grundsätzlich dürfen nur ausgewiesene und von der Aufsicht zugewiesene Arbeitsplätze genutzt werden. Bei Bewegungen in den Lesesälen gilt immer die Pflicht zum Tragen einer Maske.

e) Bei **künstlerischen Präsenzveranstaltungen** (z.B. Proben, Aufführungen, Dreharbeiten) können Personen auf das Tragen einer Maske verzichten, sofern die Maske die künstlerische Ausübung stark beeinträchtigt oder unmöglich macht – etwa beim Singen oder Spielen von Blasinstrumenten. In diesem Fall muss jedoch die Abstandsregel von 1,5 Metern beachtet werden.

f) Bei **sportpraktischen Veranstaltungen** kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Sofern es die Art des Sports erlaubt (Individualsport), soll auf das Einhalten von Mindestabständen geachtet werden. Darüber hinaus wird bei der Nutzung von Sportstätten auf die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Sport, insbesondere auf das Rahmenkonzept für den Sport verwiesen.

g) Muss bei Lehrveranstaltungen, die nicht in die vorgenannten Kategorien e) und f) fallen, **aus praktischen oder didaktischen Gründen** zeitweise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, ist dies zuvor vom Dozent bzw. der Dozentin mit dem Gesundheitsmanagement abzuklären und eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen ([gesundheit@ku.de](mailto:gesundheit@ku.de)). Im Falle einer Befreiung von der Maskenpflicht muss die Abstandsregel von 1,5 Metern beachtet werden.

h) Bei **Lehrveranstaltungen im Freien** muss keine Maske getragen werden. Es wird jedoch empfohlen Masken zu nutzen, sofern die Mindestabstände nicht zu jeder Zeit eingehalten werden können.

i) Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die **aus gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer Behinderung keine Maske tragen können, müssen auch am Campus keine Maske tragen. Voraussetzung ist, dass zuvor ein ärztliches Attest dem Studierendenservicecenter ([risiko-begegnung@ku.de](mailto:risiko-begegnung@ku.de))

bzw. der Personalabteilung (Beschäftigte) vorgelegt wird. Nach einer Prüfung des Attests stellt die Universität eine KU-eigene Bescheinigung über die Maskenbefreiung aus. Ebenso darf eine Maske vorübergehend abgenommen werden zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.

j) **Kinder** sind bis zum sechsten Geburtstag von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit.

### 3. Allgemeine Hygieneregeln

- 3.1 **Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt:** Grundsätzlich dürfen keine Personen die KU betreten,
- a) die für eine COVID-19-Infektion typische Symptome aufweisen (typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
  - b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - c) die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
  - d) bei denen eine aktuelle COVID-19-Infektion nachgewiesen worden ist.

Personen, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine COVID-19-Infektion typische Symptome entwickeln, müssen umgehend den Campus zu verlassen und sich testen lassen. Im Falle eines positiven Tests ist umgehend das Gesundheitsmanagement zu informieren ([gesundheit@ku.de](mailto:gesundheit@ku.de)).

- 3.2 Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen ist die Einhaltung eines **Mindestabstands** nicht vorgeschrieben. Sofern es die räumlichen Gegebenheiten und Teilnehmerzahlen zulassen, wird jedoch empfohlen, Sitz- und Arbeitsplätze in Veranstaltungen so zu belegen, dass zwischen Teilnehmenden ein Abstand gewahrt wird.
- 3.3 Die allgemeinen **Hygieneregeln** sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Händehygiene: regelmäßiges, ausreichendes Händewaschen mit Wasser und Seife sowie die Vermeidung von Händeschütteln und der Berührung des Gesichts mit den Händen. Ebenso bitte die Nies- und Hust-Etikette beachten (in die Armbeuge).
- 3.4 Genutzte Räume der Universität sind durch die Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig zu lüften. Näheres regeln Aushänge in den Veranstaltungsräumen und das gesonderte **Lüftungskonzept**.
- 3.5 Die KU stellt sicher, dass Räume, sanitäre Einrichtungen und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt werden. Näheres regelt ein gesondertes **Reinigungs- und Sanitärkonzept**.
- 3.5 Im Rahmen von dienstlichen Zusammenkünften, Veranstaltungen wie Tagungen oder kulturellen Veranstaltungen dürfen beispielsweise in Pausen **Getränke und kleinere Speisen** ausgegeben und konsumiert werden, sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Einnehmen der Speisen und Getränke in Innenräumen (wegen des notwendigen Abnehmens der Maske) einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Buffets mit offenen Speiseangeboten zur Selbstbedienung sind nicht zulässig. Gastronomische Angebote, die über den Charakter einer Sitzungs- oder Pausenverpflegung hinausgehen, können in der örtlichen Gastronomie bzw. nach Absprache mit dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg bzw. der Canisiusstiftung in den Räumlichkeiten der Mensa durchgeführt werden. Hierfür gelten die Hygienevorschriften und das Rahmenkonzept für die Gastronomie.

### 4. Sonstige Regelungen zum Dienstbetrieb

- 4.1 **Publikumsverkehr**, der für den universitären Betrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Publikumsverkehr soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden. Beratungen und Serviceangebote für Studierende und Wissenschaftler/-innen können in Präsenz durchgeführt werden, jedoch sollen dabei durch eine entsprechende Terminplanung bzw. geeignete Wahl des Ortes unnötige Personenansammlungen vermieden werden.

4.2 **Forschungsprojekte** können unter den in diesem Infektionsschutzkonzept genannten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Sofern es für die Durchführung von Forschungsarbeiten erforderlich ist, dass Beteiligte zeitweise ihre Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen müssen, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sofern bei einer Forschungsarbeit weder die Maskenpflicht noch die Abstandsregeln eingehalten werden können, ist das Vorgehen mit dem Gesundheitsmanagement abzustimmen ([gesundheit@ku.de](mailto:gesundheit@ku.de)).

#### 4.3 **Kontaktdatenerhebung**

Eine mögliche Kontaktnachverfolgung im Falle einer Corona-Infektion eines/einer Angehörigen der KU geschieht im Falle von Lehrveranstaltungen auf der Basis der in KU.Campus hinterlegten Teilnehmerlisten. Eine weitergehende Erfassung von Kontaktdaten ist bei Lehrveranstaltungen nicht notwendig. Ob eine Kontaktnachverfolgung durchgeführt wird, entscheidet ggf. das örtliche Gesundheitsamt.

Bei der **Durchführung von Tagungen, Kulturveranstaltungen sowie weiteren öffentlichen Veranstaltungen** sind die Veranstalter verpflichtet, eine Kontaktdatenerfassung im Sinne von §5 der 14. BayIfSMV durchzuführen. Hierzu werden vom Facility Management in Räumen, die regelmäßig für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden, so genannte QR-Codes angebracht, die mit Hilfe eines Smartphones eine Online-Registrierung ermöglichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen auf geeignete Weise darauf hingewiesen werden, sich für diese Veranstaltung im Raum zu registrieren (z.B. Aushang, Hinweis im Veranstaltungsprogramm, mündliche Ansage).

Alternativ können die Veranstalter die Kontaktdaten der Besucher mit Hilfe einer Liste am Eingang bzw. Tagungsschalter oder bei der Anmeldung zur Veranstaltung erfassen. Zu dokumentieren sind Namen und Vornamen, eine Anschrift sowie eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Beteiligte Personen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

4.4 Bis auf weiteres finden an der KU **keine Veranstaltungen externer Veranstalter** statt. Die Hochschulleitung kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Sofern Räumlichkeiten für die Nutzung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, gelten für die Durchführung dieser Veranstaltung die in diesem Konzept dargelegten Regelungen, insbesondere was die 3G-Regel, die Maskenpflicht, die Kontaktdatenerhebung und die Beschränkungen bei gastronomischen Angeboten anbelangt.

4.5 Bei der Nutzung der Angebote und des Bestands der **Universitätsbibliothek** kann es weiterhin geringe Einschränkungen geben. Die aktuellen Öffnungszeiten der Lesesäle und Ausleihen sowie Ausleih- und Nutzungsmöglichkeiten entnehmen Sie der Homepage der UB unter

[www.ku.de/bibliothek/bibliothek-corona](http://www.ku.de/bibliothek/bibliothek-corona)

Besucherinnen und Besucher der Lesesäle erhalten gegen Vorlage ihrer KU.Card / des Nutzausweises am Schalter im Eingangsbereich eine Einlasskarte, die beim Verlassen des Lesesaals wieder abzugeben ist. Durch die Ausgabe der Einlasskarten wird gewährleistet, dass sich nur so viele Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig im Lesesaal aufhalten, wie es aufgrund der Hygienevorschriften zulässig ist.

4.6 **Dienst- und Fortbildungsreisen** sowie **Exkursionen** können über den normalen Dienstweg generell genehmigt werden, sofern sich die Reisenden und die verantwortlichen Dozierenden über die geltenden Hygienevorschriften informiert haben und dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten werden.

Reisen ins Ausland können genehmigt werden, sofern nicht Einreisebeschränkungen für das Zielland eine Reise dorthin unmöglich machen. Darüber hinaus werden bis auf weiteres keine Exkursionen und Reisen in Zielländer genehmigt, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Reise vom Robert-Koch-Institut als sogenannte Hochinzidenzgebiete bzw. Virusvariantegebiete klassifiziert sind. Eine aktuelle Übersicht über

entsprechende Einreisebeschränkungen bzw. Gefährdungen aufgrund der Corona-Pandemie entnehmen Sie bitte den Webseiten

[www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)

[www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise](http://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise)

Wird das Zielland einer Dienst-/Fortbildungsreise oder Exkursion nach der Genehmigung einer Reise und vor deren Antritt als Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvariantengebiet vom RKI eingestuft, wird die bereits erteilte Reisegenehmigung unwirksam. Die Reisenden bzw. verantwortlichen Dozierenden einer Exkursion sind verpflichtet, sich bis Antritt der Reise regelmäßig über die Entwicklung im Zielland zu informieren.

Reisenden bzw. den Verantwortlichen einer Exkursion wird dringend empfohlen, Auslandsreisen so zu planen, dass auch bei einer kurzfristigen Absage keine Stornierungskosten anfallen. Bei offiziellen Reise- warnungen des Auswärtigen Amtes können in der Regel Reiseleistungen kostenfrei storniert werden. Ggf. ist zu prüfen, ob der eigenständig vorgenommene Abschluss einer (erweiterten) Reiserücktrittsversicherung im Falle einer pandemiebedingten kurzfristige Absage anfallende Kosten übernimmt (bzw. falls die Reise aufgrund einer eigenen Covid-19-Erkrankung bzw. Quarantäne nicht angetreten werden kann).

- 4.7 Personen, die **aus dem Ausland einreisen**, werden auf die aktuell in der Bundesrepublik für bestimmte Länder geltenden Einreisebeschränkungen, Test- und Quarantänepflichten hingewiesen. Insbesondere sind die bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt in einem ausländischen Risikogebiet speziellen Nachweispflichten bzw. Quarantänepflichten zu beachten. Bitte informieren Sie sich über die Webseiten des Bundesgesundheitsministeriums bzw. weisen Sie ggf. Gaststudierende bzw. Gastwissenschaftler/-innen darauf hin:

[www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html)

- 4.8 Für **Beschäftigte** der KU gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona ArbSchV. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Rahmenkonzept für die Hochschulen Abschnitt 3.6 verwiesen.

## 5. Ansprechpartner für Fragen

Fragen zu **Prüfungsangelegenheiten** beantworten weiterhin die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt.

[www.ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/pruefungsamt](http://www.ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/pruefungsamt)

**Dienstrechtliche Fragen**, die in diesem Konzept nicht beantwortet werden, richten Sie bitte an die zuständigen Ansprechpersonen in der Personalabteilung.

[www.ku.de/die-ku/organisation/verwaltung/personalangelegenheiten](http://www.ku.de/die-ku/organisation/verwaltung/personalangelegenheiten)

Für Fragen zu **Arbeitsschutzmaßnahmen** in Räumlichkeiten wenden Sie sich bitte an das Facility Management, Referat III/5 [www.ku.de/fm](http://www.ku.de/fm)

Fragen zu **Gesundheit und Prävention** wenden Sie bitte an [gesundheit@ku.de](mailto:gesundheit@ku.de)

Leiter und Ansprechperson der **Corona-Taskforce** der KU: Dr. Christian Klenk, [kommunikation@ku.de](mailto:kommunikation@ku.de)

## 6. Inkrafttreten

Dieses Infektionsschutzkonzept wurde vom Präsidium der KU am 21.9.2021 beschlossen. Es tritt am 24.09.2021 in Kraft.